

vom Generalgouverneur Browne auferlegt. Auf Befehl des Dirigierenden Senats sollten „von allen hiesigen Orts confirmirten Privilegien und Rechten, wornach allhier das Gericht geheget wird, einige Revenuen eingenommen und auf Ordnung gehalten wird, desgleichen von dem völligen gedruckten schwedischen Land und Stadtrecht de anno 1709“ etc. beglaubigte Kopien angefertigt werden. Was binnen 3 Monaten nicht eingesandt sei, sollte hinfort nicht als Recht und Gesetz gelten¹⁾.

Durch den Amtseid, den Magnus Georg Harten am 19. April 1757 als schwedischer Archivar, wie er meist genannt wird, ablegte, wurde er direkt zur Arbeit am Schwedischen Archiv verpflichtet²⁾. Seine Ordnungsarbeiten scheinen sich auf die Anfertigung von Registern zu einer Reihe einzelner Konvolute beschränkt zu haben, wie zu Ergänzungen der Abteilung der Königlichen Briefe, zu den Schreiben der Kgl. Kollegien von 1703—1707 usw. Eine Arbeit historischen Charakters war die Zusammenstellung einer Liste der schwedischen Generalgouverneure für den Regierungsrat von Campenhausen³⁾. Der im ganzen und grossen geordnete Zustand des Archivs ermöglichte es ihm, eine „Summarische Anzeige derer in dem Rigischen Schwedischen General-Gouvernements-Archiv befindlichen Voluminum und Schriften“ anzufertigen⁴⁾, die folgende Hauptabteilungen aufzählt:

1. „Kgl. Briefe, Resolutiones und Verordnungen 1634—1709. 28 Vol. Über diese Volumina ist ein Real-Register angefertigt und in zweien Folianten eingebunden.
2. Correspondence der Kgl. Collegien und Commissionen 1660—1696. 8 Vol. Diese 8 Vol. haben Schwedische kurtze Alphabet-Register, die aber gantz unhinlänglich sind.
3. Allerley Privat-Acten bestehende in 700 Riess Papier. 1489. 1500. 1618 und 1619. 1621—1709. Diese Acta sind in 4 Vol. in Folio registriret.
4. Verschiedene Militaria, Oeconomica, Consistorialia, Academica, die Ritterschaft, Post und Renterey angehende Sachen von vielen Jahren. Diese Schriften sind zwar sortiret, aber nicht registriret.“

Der Generalgouverneur Graf Browne stellte sich dem Schwedischen Archiv gegenüber auf den Standpunkt, dass eine besondere Verwaltung für dasselbe nicht vonnöten sei, wenn der Archivar verpflichtet würde, eine gewisse Anzahl von Übersetzungen aus dem Schwedischen ins Deutsche anzufertigen, so

¹⁾ Gen.-Gouverneur G. Browne u. Reg.-Räte Campenhausen u. Vietinghoff an Archivar Harten, 8. Juni 1766, dt. Orig. Mskr.-Abt. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk.

²⁾ Dt. Kopie LGR.-Arch.

³⁾ [Harten], Annotation der Arbeit, die ich in dem alten Schwedischen Archiv von Zeit zu Zeit verrichtet, o. D. Konz. Mskr.-Abt. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk.

⁴⁾ o. D. 2 Bl. Kopie. Mskr.-Abt. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk. n. 86, 26.